



Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Gemeindewerke Wachtberg AöR
Wachtberg

CLA Global

INDEPENDENT NETWORK MEMBER dhpG is an independent network member of CLA Global. See CLAGlobal.com/disclaimer



Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Gemeindewerke Wachtberg AöR
Wachtberg



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Sonstige Verstöße	2
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
4. Prüfungsdurchführung	6
4.1 Gegenstand der Prüfung	6
4.2 Art und Umfang der Prüfung	6
5. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5.2.1 Bewertungsgrundlagen	8
5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung	9
6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	10
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	11
8. Schlussbemerkung	12



Anlagen

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
- Anlage 3 Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
- Anlage 4 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Ergänzende Anlagen

- Anlage 5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Anlage 6 Rechtliche Grundlagen
- Anlage 7 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



1. Prüfungsauftrag

Die Vorständin der

Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Wachtberg,

(im Folgenden auch "Gemeindewerke" oder "Anstalt" genannt) hat uns gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 22 Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung für das Wirtschaftsjahr 2025 beauftragt.

Darüber hinaus sind wir beauftragt worden,

- Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW zu treffen (Abschnitt 7 des Berichts),
- eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen (Anlage 5 des Berichts),
- Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen zu geben (Anlage 6 des Berichts) und
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen (vgl. Abschnitt 7 des Berichts und Anlage 7).

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet. Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Anstalt. Er wurde nach Maßgabe der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, erstellt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 sowie die Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und nach den Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung.



2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Anstalt ist gemäß KUV NRW nicht verpflichtet, einen Lagebericht aufzustellen. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts besteht auch nicht nach der Satzung. Ein freiwilliger Lagebericht wurde nicht erstellt.

Da zulässigerweise kein Lagebericht aufgestellt wurde, können wir als Abschlussprüfer zur Beurteilung der Lage der Anstalt durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nicht entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung nehmen.

2.2 Sonstige Verstöße

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir die im Folgenden aufgeführten Tatsachen festgestellt, die Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder/und die Anstaltssatzung darstellen oder erkennen lassen:

- Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2025, die gemäß § 27 Abs. 1 KUV NRW und gemäß § 11 Abs. 1 der Anstaltssatzung drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres beträgt, wurde nicht eingehalten.

Der o.g. Verstoß ist nicht mit Sanktionen bewährt. Infolgedessen haben sich keine Auswirkungen auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ergeben.



3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss des Gemeindewerke Wachtberg AöR, Wachtberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 haben wir den folgenden Bestätigungsvermerk, datiert auf den 9. Juli 2026, erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts**, Wachtberg,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Wachtberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften gelten-den handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ord-nungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältni-sen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2025 sowie ih-rer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-schlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Be-stätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstim-mung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vor-schriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (KUV NRW)

i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeig-

net sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Prüfungsdurchführung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Die Anstalt ist gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 22 Abs. 2 KUV NRW sowie gemäß § 11 der Anstaltssatzung verpflichtet, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 22 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der KUV NRW i.V.m. §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis über die Anstalt und deren Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen. Darauf aufbauend haben wir unsere nicht kontrollorientierte Prüfungsstrategie entwickelt. Die hieraus abgeleiteten aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen sind darauf ausgerichtet, wesentliche falsche Darstellungen im Rahmen unserer Abschlussprüfung aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Dar-



stellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Prüfung des Anlagevermögens hinsichtlich Ansatz und Bewertung,
- Prüfung der Rückstellungen hinsichtlich Ansatz und Bewertung, insbesondere im Rahmen der Gebührenergaberechnung der Abwassergebühren,
- Prüfung der bilanziellen Abbildung wesentlicher Vertragsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde Wachtberg sowie der enewa GmbH,
- Prüfung der Vollständigkeit und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen, Verbindlichkeiten und der Rückstellungen haben wir Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren, Bankbestätigungen und Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt. Die Auswahl der Debitoren und der Kreditoren, von denen Saldenbestätigungen eingeholt wurden, erfolgte in den Stichproben nach der Methode der bewussten Auswahl. Die Bankbestätigungen wurden mit der Gemeindekasse Wachtberg abgestimmt vor dem Hintergrund der "Klarstellenden Ergänzung und Auslegung zum Vertrag der Gemeinde Wachtberg und den Gemeindewerken Wachtberg AöR zur Regelung der Leistungsbeziehungen" vom 01.03.2007/06.11.2007. Die Saldenbestätigungen der Rechtsanwälte wurden vollständig angefordert.

Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden. Wir haben zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die nicht von uns geprüften Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Darstellungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss des Berichtsjahres enthalten.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte zum Bilanzstichtag haben wir aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Bestände nicht teilgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

5. Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung, die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 3. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit Einzelanschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu € 800,00 werden entsprechend § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Das **Finanzanlagevermögen**, hier die 51%-ige Beteiligung an der enewa GmbH, Wachtberg, wird grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet. Aufgrund von § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der



enewa GmbH hat die Anstalt jährlich den Verlust der Sparte "Badbetrieb" der enewa GmbH durch eine Einlage auszugleichen; diese Beträge werden als nachträgliche Anschaffungskosten für die Beteiligung erfasst. Vor dem Hintergrund, dass die Anstalt gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Konsortialvertrags zwischen der Gemeinde Wachtberg, der Anstalt, der enewa GmbH und der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG) vom 5. Februar 2013 Anspruch auf Erstattung dieses Verlustausgleichs aus der Sparte "Badbetrieb" gegenüber der Gemeinde Wachtberg hat, sind die o.g. nachträglichen Anschaffungskosten um die erhaltenen Ausgleichszahlungen von der Gemeinde zu kürzen. Der Badverlust der enewa GmbH betrug in 2025 insgesamt € 659 (Vorjahr: T€ 637).

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt mittels Festwerten entsprechend § 240 Abs. 3 HGB, soweit die entsprechenden Vermögensgegenstände regelmäßig ersetzt werden und der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt sowie wertmäßig von untergeordneter Bedeutung ist.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen die Gemeinde Wachtberg sowie die **sonstigen Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Das **Eigenkapital** setzt sich unverändert aus dem Stammkapital von T€ 1.612,0 und der allgemeinen Rücklage mit T€ 8.949,3 sowie der zweckgebundenen Rücklage mit T€ 8.767,8 zusammen.

Die jährliche Auflösung der **Sonderposten für Zuwendungen** ist im Einzelnen in Anlage 3 dieses Berichts erläutert.

Der Wertansatz der **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Vorstand die nach § 9 Abs. 2 KUV NRW geforderten Maßnahmen, insbesondere zur Einrichtung eines Überwachungssystems, in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Für die Anstalt wurde im Jahr 2007 ein Risikofrüherkennungssystem in Zusammenarbeit mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW für die Betriebsbereiche Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung eingeführt.

Im Rahmen der Erstellung des Risikofrüherkennungssystems erfolgt zunächst eine allgemeine Beschreibung der Situation der AöR, anschließend werden die betrieblichen Prozesse mit ihren jeweiligen Risiken und Verantwortlichen beschrieben. Es folgt eine Darstellung der vorhandenen und durchzuführenden Vorbeugungsmaßnahmen sowie eine Bewertung der Risiken in den folgenden Kategorien:

- finanzieller Schaden p.a.,
- Häufigkeit des Schadenseintritts und
- Auswirkungen auf Qualität und Image.

Die verschiedenen Risikokategorien werden zu einer Risikowertzahl von 0 bis 12 zusammengefasst, als wesentlich gelten Risiken mit einer Wertzahl ab 7.

Jährlich erfolgt ein Risikocheck aller Prozesse sowie eine Risikoprognose. Für die wesentlichen Risiken erfolgt im Rahmen der Risikovorbeugung eine Chancenbewertung. Für die restlichen Risiken werden lediglich die Risikozahlen überprüft. Die Dokumentation der Risikoentwicklung pro Prozess bzw. Einzelrisiko erfolgt im Zeitvergleich seit 2007.

Der Verwaltungsrat wird jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen über die Bewertung der wesentlichen Risiken informiert. Bei unterjährig auftretenden neuen wesentlichen Risiken wird der Verwaltungsrat im Rahmen der Berichterstattungspflichten gemäß § 8 Abs. 6 der Anstaltssatzung informiert.

Im Mai 2024 wurde für die Wirtschaftsjahre 2023/2024 eine Aktualisierung durchgeführt. Aus Prüfersicht haben sich keine Feststellungen ergeben.



7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2025 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gemeindewerke,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus Anlage 7 zu diesem Bericht.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung i.S.d. § 53 Abs. 1 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2025 zu keinen Beanstandungen.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der Gemeindewerke Wachtberg AöR, Wachtberg, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des unter Punkt 3 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Köln, den 9. Juli 2026



dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'KS'.

Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Stöner'.

Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin



ANLAGEN



Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

PASSIVA

	€	€	Vorjahr €		€	€	Vorjahr €
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		1.612.000,00	1.612.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	131.152,73		131.152,73	II. Gewinnrücklagen	8.949.255,54		8.949.255,54
2. Baukostenzuschüsse	<u>885.159,66</u>	1.016.312,39	897.003,66	1. Allgemeine Rücklage	<u>8.767.795,83</u>	17.717.051,37	8.767.795,83
II. Sachanlagen				2. Zweckgebundene Rücklage			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	235.479,45		170.514,94	III. Jahresüberschuss		<u>1.466.671,05</u>	<u>1.229.528,02</u>
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	303.774,79		303.774,79			<u>20.795.722,42</u>	<u>20.558.579,39</u>
3. Klärwerke/Pumpwerke	4.790.307,68		1.946.786,02	B. Sonderposten für Zuwendungen		11.107.501,06	11.673.405,06
4. Kanalleitungen	49.614.185,00		49.360.713,00	C. RÜCKSTELLUNGEN			
5. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.800.800,07		6.136.892,07	sonstige Rückstellungen		1.533.315,31	2.049.057,50
6. Technische Anlagen	29.834,00		16.045,00	D. VERBINDLICHKEITEN			
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	260.559,00		157.235,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.026.453,08		31.837.206,33
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.831.503,17</u>	62.866.443,16	4.444.133,39	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.010,65		8.010,65
III. Finanzanlagen				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.277.089,63		705.771,95
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.937.786,38		5.937.786,38	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	143.808,33		1.008.551,10
2. sonstige Ausleihungen	<u>25.929,62</u>	5.963.716,00	15.929,62	5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	4.058.020,13		4.644.786,67
B. UMLAUFVERMÖGEN				6. sonstige Verbindlichkeiten	<u>211.893,48</u>	40.725.275,30	300.573,78
I. Vorräte				- davon aus Steuern € 0,00 (€ 7.784,61)			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		49.692,85	50.532,83				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	554.271,63		424.882,04				
2. Forderung gegen verbundene Unternehmen	711.235,80		834.035,29				
3. Forderungen gegen die Gemeinde Wachtberg	1.702.219,94		1.534.674,24				
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.697,31</u>	2.971.424,68	13.582,39				
III. Guthaben bei Kreditinstituten		1.270.179,44	384.713,57				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		24.045,57	25.555,47				
		<hr/>	<hr/>			<hr/>	<hr/>
		74.161.814,09	72.785.942,43			74.161.814,09	72.785.942,43
		<hr/>	<hr/>			<hr/>	<hr/>

**Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		7.382.724,11	6.777.466,99
2. sonstige betriebliche Erträge		647.475,56	459.365,25
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	44.810,76		37.296,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.217.497,31</u>	2.262.308,07	1.909.996,18
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	789.714,98		745.587,60
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>213.192,98</u>	1.002.907,96	188.515,96
davon für Altersversorgung € 53.623,34 (€ 52.349,17)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		2.136.934,17	2.083.475,94
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		261.468,25	294.741,08
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		27.662,24	28.821,56
davon aus verbundenen Unternehmen € 27.662,24 (€ 28.821,56)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>927.001,51</u>	<u>775.952,14</u>
davon an verbundene Unternehmen € 135.090,21 (€ 152.406,15)			
9. Ergebnis nach Steuern		1.467.241,95	1.230.088,90
10. sonstige Steuern		570,90	560,88
11. Jahresüberschuss		<u>1.466.671,05</u>	<u>1.229.528,02</u>

**Gemeindewerke
Wachtberg,
Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR
Die Vorständin**

A n h a n g

zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

A. Allgemeine Angaben	Seite 2
B. Angaben zur Bilanz	Seite 3 - 16
C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 16
D. Nachtragsbericht	Seite 17
E. Sonstige Angaben	Seite 17 - 20

A. Allgemeine Angaben

1. Die Gemeindewerke Wachtberg, AöR haben ihren Sitz in Wachtberg. Sie sind im Handelsregister unter HRA 6964 beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (in der aktuellen Fassung vom 05. März 2024, in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023) aufgestellt.
2. Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.
3. Von der Möglichkeit, Berichtspflichten im Anhang statt in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung zu erfüllen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.
4. Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit, wie in Vorjahren, um die zusätzlichen Gliederungsposten „Baukostenzuschüsse“, „Klärwerke/Pumpwerke“, „Kanalleitungen“, „sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“, „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde Wachtberg“, „Allgemeine Rücklage“, „Zweckgebundene Rücklage“ sowie „Sonderposten für Zuwendungen“ erweitert.

B. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zugänge des Wirtschaftsjahres erfolgen zu den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB wurden nicht aktiviert. Abgänge erfolgen zu den vorgetragenen Restbuchwerten.

Die Abschreibungen der abnutzbaren Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens sowie der Sachanlagen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Anlagegüter des Betriebsbereichs Abwasser werden unverändert mit Sätzen zwischen 1 % und 33,33 % abgeschrieben.

Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis netto 800 € werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die sonstigen Ausleihungen sind mit dem Nominalwert bilanziert.

Ebenfalls dargestellt ist unter den Finanzanlagen das Beteiligungsvermögen an verbundenen Unternehmen. Dieses setzt sich zusammen aus dem Übertragungswert und den aktivierten Anschaffungsnebenkosten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich (Anlage 3/Anhang 1).

1.1 Änderungen bei den immateriellen Vermögensgegenständen

Maßnahme	Zugang	Wert (€)
Summe		0,00

1.2 Änderungen bei den Baukostenzuschüssen

Die Baukostenzuschüsse betreffen die Investitionskostenanteile an den mitbenutzten Anlagen der Bundesstadt Bonn und die Investitionskostenanteile am Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Wachtberg – Remagen.

Maßnahme	Zugang	Wert (€)
Bundesstadt Bonn		0,00
Summe Bundesstadt Bonn		0,00

AZV Wachtberg-Remagen		
	Antriebsleitung f. Rührwerk	6.635,30
	Notstromaggregat	27.552,40
	Anlage im Bau Rechen und Waschpresse	24.362,17
Summe AZV		58.549,87
Gesamt:		58.549,87

1.3 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Sachanlagen

1.3.1 Anlagenzugänge

Die folgenden Maßnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2025 aktiviert worden:

Maßnahme	Zugang		Wert (€)
Grundstücke			Kosten (€)
Grundbesitz Muffendorf 12/148,13/610+608+196			58.886,63
Grundbesitz Muffendorf 11/191+195			6.077,88
Summe Grundstücke			64.964,51
Abwassersammlung			
Maßnahme	Länge (m)	Material	Kosten (€)
- Mischwasserkanäle			
Kanalbau Holzem, Auf dem Stein			357.705,03
Kanalbau Wolfskaule			271.788,43
Sanierung Kanalnetz Adendorf			422.052,35
Sanierung Kanalnetz Villip Teil 1			403.841,83
Sanierung Kanalnetz Villip Teil 2			409.479,65
Summe Mischwasserkanäle:			1.864.867,29
- Regenwasserkanäle		Keine Zugänge	
Summe Regenwasserkanäle:			0,00
- Schmutzwasserkanäle		Keine Zugänge	
Summe Schmutzwasserkanäle:			0,00
- Hausanschlüsse		Keine Zugänge	
Summe Hausanschlüsse:			0,00
- Maßnahmen der Überflutungsvorsorge		Keine Zugänge	
Summe Maßnahmen der Überflutungsvorsorge			0,00

- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			
Klärschlamm-speicher Pech		(Nachträgliche AK/HK)	20.352,80
Summe Bauten des Infrastrukturvermögens			20.352,80
- Kläranlagen/Pumpwerke			
Umbau KA Arzdorf zur PS (Bau)			2.432.059,42
Umbau KA Arzdorf zur PS (Technik)			520.628,60
Rechen			68.599,18
Summe Kläranlagen/Pumpwerke			3.021.287,20
- Technische Anlagen			
Radarsensor mit Steuergerät			14.104,68
PC Lenovo			817,00
Apple iPad pro 11			1.770,41
Apple iPad pro 13			1.596,60
Lenovo V15 Intel			1.168,79
Summe Technische Anlagen			19.457,48
- Fuhrpark		Keine Zugänge	
Summe Fuhrpark			0,00
GwG 2025			2.932,83
- Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Halogen-Feuchtebestimmer			1.815,94
Belüfter			16.836,12
Tauchmotorpumpe E08R-MLN2R			18.343,85
Drehkolbenpumpe VX136-70Q			4.648,98
Tauchmotorrührwerk			21.221,02
DS-Tauchmotorpumpe Flygt			3.978,92
Diesel-Elektro-Aggregat			16.511,25
Diesel-Drehstrom-Aggregat			47.991,51
Magnetdeckelheber			821,59
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung			132.169,18
Summe Abwasserbeseitigungsbetrieb (AV ohne AiB)			5.126.031,29

Die Zugänge bei den Anlagen im Bau in Höhe von ca. 383 T€ betreffen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

• Kanalbau Schützenstr.	ca.	265 T€
• Beckenausstattung	ca.	45 T€
• Kanalerneuerung Holzemer Str.	ca.	28 T€
• Sanierung Kanalnetz	ca.	12 T€
• Regenklärbecken Gimmersdorf	ca.	5 T€
• Retentionsraum Sommersberger Hof	ca.	4 T€

1.3.2 Anlagenabgänge

Im Berichtsjahr gab es Abgänge im Bereich der Überflutungsschutz Werthhoven, 2. BA in Höhe von 94.326,42 €. Hier wurde die Rückstellung zu hoch gebildet und im Wirtschaftsjahr 2025 mit der Verminderung des Anlagevermögens ergebnisneutral verrechnet.

1.3.3 Statistische Angaben

Das Kanalnetz hat eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Länge von 127 km. Der Anschlussgrad an die Kanalisation beträgt zum 31.12.2025 unverändert 99,99 % bezogen auf die anzuschließenden Einwohnerwerte. Bezogen auf alle Einwohnerwerte beträgt der Anschlussgrad 99,29 % (Vorjahr 99,30 %).

Die Kläranlage Pech ist bezogen auf die angeschlossenen Einwohnerwerte zu 83,88 % (Vorjahr 85,76 %) ausgelastet. Unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 10 % für Gewerbe ergibt sich eine Auslastung von 92,27 % (Vorjahr 94,34 %).

Die Kläranlage Züllighoven des Abwasserwerks des Abwasserzweckverbandes Wachtberg – Remagen ist bezogen auf die Wachtberger Einwohnerwerte mit 81,69 % (Vorjahr 81,76 %) ausgelastet. Im Wachtberger Netz bestehen noch freie Kapazitäten von ca. 159 Einwohnerwerten (Vorjahr 159).

Die Kläranlage Arzdorf ist am 12.09.2022 stillgelegt worden. Das Netz wurde über eine Pumpstation mit dem Schmutzwasser an die Kläranlage Pech angeschlossen.

Die gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Bundesstadt Bonn auf der Kläranlage Bad Godesberg für die Ortschaften Berkum, Gimmersdorf, Ließem, Niederbachem und Oberbachem bereitgestellte Kapazität von 13.000 E+EGW wird zu 79,15 % (Vorjahr 80,00 %) in Anspruch genommen.

1.4 Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben

Für die folgenden in den Wirtschaftsplänen 2025/2026 eingestellten, aber noch nicht aktivierten Maßnahmen wird nachfolgend der aktuelle Stand angegeben:

Maßnahme	Status
RÜB 002/ Regenrückhaltebecken Villip	Die Ergebnisse des Immissions- und Emissionsnachweises liegen vor und werden bei der Planung berücksichtigt. Mit der Planung soll in 2026 gestartet werden.
RRB 002, Berkum	Die Genehmigungsunterlagen sind fertiggestellt. Aktuell wird durch den Rhein-Sieg-Kreis eine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz vorbereitet. Danach erfolgt die eigentliche Einleitung des Genehmigungsverfahrens. Für den Godesberger Bach wird ein Immissions- und Emissionsnachweis erstellt. Nach Prüfung der Ergebnisse durch die zuständige Behörde wird die Maßnahme fortgesetzt.
Kanalbau Buschgasse	Dort wird erstmalig eine öffentliche Kanalisation hergestellt. Aktuell erfolgt die Planung der Maßnahme.
Umbau RRB 006, Gimmersdorf zu RKB	Mit Beschlüssen des Landgerichtes Bonn wurde ein selbständiges Beweisverfahren eingeleitet. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige war zwischenzeitlich vor Ort und hat die Schäden aufgenommen. Das Sachverständigengutachten liegt vor. Aufgrund ergänzender Fragen wurde ein Folgegutachten erarbeitet. In einem Erläuterungstermin sollen noch offene Fragen geklärt werden. Der Erläuterungstermin fand am 18.08.2021 statt. Dort wurde abgestimmt, dass den Gemeindewerken ein Sanierungskonzept zur Mängelbeseitigung vorgelegt werden soll. Das Sanierungskonzept wurde überprüft. In dem Beweistermin im September 2023 konnte der Sachverständige die Fragen bezüglich der technischen Ausführung des Sanierungskonzeptes und welche Kosten voraussichtlich für die Sanierungsmaßnahmen entstehen, nicht beantworten. Daher wurde beantragt einen mit der Praxis vertrauten Tragwerksplaner mit der Klärung der offenen Fragen zu beauftragen. Das Gericht hat jetzt mitgeteilt, dass von Amts wegen keine weitere Beweisaufnahme erfolgen wird. Der Bevollmächtigte der Baufirma hat mitgeteilt, dass von dort ebenfalls kein weiterer Antrag gestellt werden wird. Auf der Grundlage dieser Informationen hat eine weitere Abstimmung mit dem Rechtsanwalt der Gemeindewerke stattgefunden. Das Ingenieurbüro ist zwischenzeitlich beauftragt, um sowohl das erarbeitete Sanierungskonzept zu bewerten als auch die entstehenden Kosten überschlägig zu ermitteln. Diese erforderlichen Leistungen wurde in 2024 erbracht und danach bei Gericht eingereicht. Die mündliche Verhandlung findet Ende 2026 statt. Ein Ergebnis steht noch aus.

Überflutungsvorsorge Fritzdorf / Retentionsraum Sommersberger Hof	Die Vorplanung für den südlichen Bereich inklusive Plantagenweg ist erarbeitet und mittels 2D- Überflutungssimulation überprüft worden. Die Ableitung soll in Richtung Arzdorf erfolgen. Dafür wird aktuell noch an einer möglichen Rückhaltung im Bereich Sommersberger Hof geplant. Diese Planungen sind im Wesentlichen fertig gestellt und befinden sich in der Abstimmung. Die Planung wurde dem Verwaltungsrat in 2024 vorgestellt. Danach Vorstellung der Gesamtmaßnahme im OA Fritzdorf. Bestandteil der Maßnahme ist die Vergrößerung zweier Durchlässe in der Kreisstraße K 63 (Höhe Plantagenweg und oberer Wirtschaftsweg), die zusammen mit dem Ausbau der K63 durch den Rhein-Sieg-Kreis vorab bereits mit ausgeführt wurden. Die Maßnahme wird in 2026 ausgeschrieben.
Kanalerneuerung Holzheimer Str.	Die Planung ist fertiggestellt. Die Ausschreibung der Baumaßnahme war Anfang August 2025. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung.
Erneuerung Bachkreuzung TS, Im Bruch, Villip	Die Genehmigung wurde in 2018 beantragt, liegt aber weiterhin noch nicht vor. Die Gemeinde plant den Neubau der Brücke im Bruch. Brückenbau und Kanalbau sollen in einer Gesamtmaßnahme umgesetzt werden.
Kanalverlängerung Im Henschel	Hier wird eine Kanalleitung, die über private Grundstücke läuft, umgebunden. So kann diese ungesicherte Leitung aufgegeben werden.
Fremdwasserbeseitigung in Fritzdorf, Am Zippenacker	Der Ingenieurauftrag für die Maßnahme ist erteilt. Die Planung ist fertiggestellt. Zurzeit werden rechtliche Fragen geprüft. Die Gemeinde plant dort einen Straßenausbau, daher wird die Maßnahme vorerst in Abstimmung mit der Gemeinde verschoben.
Sanierung Kanalnetz	Die Sanierung des Kanalnetzes in Adendorf und Villip sind abgeschlossen.
Kanalbau Auf der Schürp	Dort wird erstmalig eine öffentliche Kanalisation hergestellt. Aktuell erfolgt die Planung der Maßnahme.
RRB Quellenstr. Villip	Zur Verbesserung der Gewässerverträglichkeit der Einleitung aus dem RRB soll der Gewässerabschnitt unterhalb des Beckens aufgewertet werden. Aufgrund neuer technischer Vorgaben wird das weitere Vorgehen zunächst mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt.
Kanalbau Schützenstr. Adendorf	Der FB65 plant den Ausbau der Schützenstraße in Adendorf. In einzelnen Bereichen liegt noch keine öffentliche Kanalisation. Diese soll im Zuge des Straßenausbaus in einer gemeinsamen Maßnahme mit errichtet werden. Die Planung ist fertig gestellt. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung.
Überflutungsvorsorge Alter Hof, Werthhoven	Derzeit wird untersucht, wie ein Schutz vor Überflutungen die angrenzende Bebauung schützen kann. Fällt in den Bereich Gewässerausbau. Förderung wird angestrebt.
Sanierung Kanalnetz An den Birken, Pech	Hier werden drei sanierungsbedürftige Schächte erneuert. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung.

Beckenausrüstung	Hierunter fällt die Ausstattung der Becken mit Messtechnik zur digitalen Erfassung verschiedener Messwerte. Außerdem werden veraltete Drosseln ausgetauscht.
MID Schrank	Der MID-Schrank in Fritzdorf muss erneuert werden.
Kanalerneuerung Kommunalweg, Gimmersdorf	Der Regenwasserkanal ist hydraulisch zu klein und muss erneuert werden. Aktuell erfolgt die Planung. Wenn möglich, soll die Ausschreibung noch in 2026 erfolgen.
Kanalbau Auf dem Reeg, Stichweg	Dort soll erstmalig eine öffentliche Kanalisation hergestellt werden.
Kanalbau Rodder Kirchweg, Villip	Dort soll erstmalig eine öffentliche Kanalisation hergestellt werden. Zurzeit wird eine mögliche Trasse über Privatgrundstück geprüft.
Kanalbau Pecher Hauptstraße 2m	Dort sollen Reihenhäuser entstehen. Zur Abwasserbeseitigung muss erstmalig eine öffentliche Kanalisation hergestellt werden.

Der Stand zum 31. Dezember 2025 beträgt 1.832 T€ und verteilt sich im Wesentlichen auf folgende Maßnahmen:

• Umbau RRB 006, Gimmersdorf	ca.	418 T€
• Kanalbau Schützenstr.	ca.	355 T€
• RÜB 002, Villip	ca.	350 T€
• Überflutungsvorsorge, Fritzdorf	ca.	255 T€
• Überflutungsvorsorge Alter Hof Werthh.	ca.	147 T€
• Kanalerneuerung Holzemer Str.	ca.	80 T€
• Vergrößerung RRB 002, Berkum	ca.	71 T€
• Beckenausstattung	ca.	45 T€
• Retentionsraum Sommersberger Hof	ca.	26 T€
• Rechen und Waschpresse (AZV)	ca.	24 T€
• Sanierung Kanalnetz	ca.	12 T€
• Sanierung Kanalnetz An den Birken, Pech	ca.	12 T€
• Kanalverlängerung, Im Henschel Niederb.	ca.	12 T€
• Erneuerung Bachkreuzung TS Im Bruch, Villip	ca.	10 T€
• Fremdwasserbeseitigungsmaß. Fritzdorf	ca.	7 T€
• Kanalkreuzung Godesberger Bach	ca.	3 T€
• Kanalbau Buschgasse	ca.	2 T€
• Kanalbau Auf der Schürp	ca.	2 T€
• RRB Quellenstraße, Villip	ca.	2 T€

2. Finanzanlagen

Mit Gründungsurkunde vom 25.07.2012 (UR.Nr. 1543/2012) wurde von den Gemeindewerken Wachtberg, AöR eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Gesellschaft firmierte zunächst unter der Firma Gemeindewerke Wachtberg GmbH. Mit Datum der Eintragung im Handelsregister vom 12.11.2012 wurde die Gesellschaft in enewa GmbH umfirmiert. Das eingezahlte Stammkapital betrug 25.000 €. Im Jahr 2013 wurden die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft (STAWAG) nach

einer Kapitalerhöhung auf 100.000 € zweiter Gesellschafter. Die Gemeindewerke Wachtberg sind mit 51 % an der Gesellschaft beteiligt, die STAWAG mit 49 %. Der Sitz der Gesellschaft ist Wachtberg.

Das Eigenkapital der enewa GmbH beträgt zum 31.12.2025 12.047.400,40 €. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2025 beträgt 216.494,76 €.

Der ursprüngliche Wert der Finanzanlagen beträgt 1.558.428,30 €. Dabei handelt es sich um den Buchwert der bisherigen Betriebszweige Wasserversorgung und Energiegewinnung, die mit Einbringungs- und Übernahmevertrag vom 28.11.2012 (UR.Nr.2531/2012) in die Gesellschaft eingebracht wurden. Durch die Aktivierung der Anschaffungsnebenkosten erhöhte sich dieser Wert um 197.358,08 € auf den Betrag von 1.755.786,38 €.

Aufgrund der erforderlichen Investitionen in das Stromnetz und des Kaufs des Wassernetzes Niederbachem im Jahre 2020 erfolgten weitere Anschaffungskosten in Höhe von 918.000,00 €, so dass die Anschaffungskosten auf 2.673.786,38 € stiegen. Durch den Kauf des Gasnetzes im Jahr 2024, welcher 2.448.000,00 € betrug und die Erhöhung der Eigenkapitalrücklage der enewa zur Optimierung der regulatorischen Eigenkapitalquote des Stromnetzes, erhöhten sich die Anschaffungskosten auf 5.937.786,38 €.

Aufgrund von § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der enewa GmbH hat die Anstalt jährlich den Verlust der Sparte "Badbetrieb" der enewa durch Einlage auszugleichen; diese Beträge werden als nachträgliche Anschaffungskosten für die Beteiligung erfasst. Vor dem Hintergrund, dass die Anstalt gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Konsortialvertrags zwischen der Gemeinde Wachtberg, der Anstalt, der enewa GmbH und der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG) vom 5. Februar 2013 Anspruch auf Erstattung dieses Verlustausgleichs aus der Sparte "Badbetrieb" gegenüber der Gemeinde Wachtberg hat, sind die o.g. nachträglichen Anschaffungskosten, um die erhaltenen Ausgleichszahlungen von der Gemeinde jährlich zu kürzen. Der Badverlust der enewa GmbH betrug in 2025 659.282,74 €.

Die sonstigen Ausleihungen in Höhe von 25.929,62 € beinhalten die Anteile am gesetzlichen und privaten Klärschlammfonds (15.929,62 €) und Anteile an der Genossenschaft „inframeta“ (10.000,00 €).

3. Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten nach dem Festwertverfahren gemäß § 240 Abs. 3 Satz 1 HGB i.V.m. § 256 Satz 2 HGB. Zum 31.12.2025 wurde eine Inventur durchgeführt. Die nächste Inventur erfolgt zum 31.12.2028.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert bilanziert. Die Pauschalwertberichtigung wurde angepasst.

Die bestehende Einzelwertberichtigung wurde angepasst.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Forderungen gegenüber der enewa GmbH (Kreditforderungen) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Art der Forderung	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Insgesamt
	€	€	€
Forderung gegenüber enewa GmbH	103.410,18 (Vj.: 44.455,88)	607.825,62 (Vj.: 711.235,80)	711.235,80 (Vj.: 755.691,68)

5. Entwicklung des Eigenkapitals und der Sonderposten für Zuwendungen

	Stand 01.01.2025	Zugang	Entnahme/ Auflösung	Stand 31.12.2025
	€	€	€	€
Eigenkapital				
- Stammkapital	1.612.000,00	0,00	0,00	1.612.000,00
Allgemeine Rücklage	8.949.255,54	0,00	0,00	8.949.255,54
Zweckgebundene Rücklage	8.767.795,83	0,00	0,00	8.767.795,83
- Summe Rücklagen	17.717.051,37	0,00	0,00	17.717.051,37
- Gewinn/Verlust	1.229.528,02	1.466.671,05	1.229.528,02	1.466.671,05
Summe Eigenkapital	20.558.579,39	1.466.671,05	1.229.528,02	20.795.722,42
Sonderposten für Zuwendungen	11.673.405,06	0,00	565.904,00	11.107.501,06
Gesamtsumme:	32.231.984,45	1.466.671,05	1.795.432,02	31.903.223,48

Im Berichtsjahr wurden entsprechend Wirtschaftsplan 2025 1.000 T€ an die Gemeinde Wachtberg ausgezahlt; der Auszahlungsbetrag ist im Rahmen des Gewinnverwendungsbeschlusses für 2025 noch zu bestätigen. Ebenfalls zu bestätigen ist die Auszahlung des Ertrags, der aus der Beteiligung an der enewa GmbH resultiert; dieser beläuft sich auf 541.664,10 € für das Berichtsjahr.

Die jährliche Auflösung erfolgt bei den Hausanschlusskosten unverändert mit 2 %. Bei den Kanalanschlussbeiträgen/Baumaßnahmen Dritter und den Investitionskostenzuschüssen der Gemeinde zur Straßenentwässerung beträgt der Auflösungszeitraum 65 Jahre (1,5385 %).

6. Entwicklung der Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

	Stand 01.01.2025	Inanspruch- nahme A = Auflö- sung	Zuführung	Stand 31.12.2025
	€	€	€	€
Gebührenüberdeckung	1.049.973,00	682.482,00	0,00	367.491,00
Abwasserabgabe	92.732,00	49.048,25 A=43.683,75	91.354,00	91.354,00
Prüfungs- und Beratungskosten	25.000,00	25.000,00	15.529,50	15.529,50
Jahresabschlusskosten	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00
Ausgleichsmaßnahme TS Villip-Pech	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
Aufbewahrungskosten	5.600,00	560,00	560,00	5.600,00
Umbau KA Arzdorf	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
Schmutzwasserpump- station Arzdorf (Bau)	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00
Schmutzwasserpump- station Arzdorf (Tech- nik)	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00
Kanalbau, Auf dem Stein	0,00	0,00	98.000,00	98.000,00
Urlaub/ Überstunden	56.947,92	56.947,92	73.673,05	73.673,05
Betriebskosten Stadt Bonn für 2024	370.000,00	0,00	0,00	370.000,00
Betriebskosten Stadt Bonn für 2025	0,00	0,00	388.500,00	388.500,00
Kanalerneuerung Eckendorfer Str.	57.457,19	1.189,43	0,00	56.267,76
Abschlussrechnung Überflutungsschutz Werthhoven 2 BA.	366.447,39	272.120,97 A=94.326,42	0,00	0,00
Betriebskosten 2025 Auf dem Kummgraben	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00
Externer Betriebsbeauf- tragter für den Gewäs- erschutz 2025	0,00	0,00	14.000,00	14.000,00
Summe:	2.049.057,50	1.092.248,57 A=138.010,17	714.516,55	1.533.315,31

Die Nachkalkulation der Kanalbenutzungsgebühren im Jahr 2025 ergibt eine Unterdeckung in Höhe von 223.471,00 €. Dabei wurde entsprechend der Planung 2025 bei der Nachkalkulation ein **Gebührenaussgleich** aus Vorjahren in Höhe von 682.482,00 € berücksichtigt. Im Saldo ist die Rückstellung in Höhe von **bisher** 1.049.973,00 € um den Betrag von 682.482,00 € zu senken. Der Posten senkt sich damit auf den Betrag von 367.491,00 €. Der Betrag von 682.482,00 € verteilt sich mit 412.794,00 € auf die Verbrauchsgebühr Schmutzwasser, mit 153.136,00 € auf die Grundgebühr Schmutzwasser und mit 116.552,00 € auf die Niederschlagsgebühr.

Für die **Abwasserabgabe** 2025 wurde eine Rückstellung in Höhe von 91.354,00 € gebildet. Für das Jahr 2024 wurden Mittel in Höhe von 49.048,25 € in Anspruch genommen.

Zur Abdeckung der **Prüfungskosten** für den Jahresabschluss 2025 erfolgt eine Zuführung auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Für die Jahresabschlussprüfung 2024 wurden Mittel in Höhe von 25.000,00 € in Anspruch genommen.

Die **Jahresabschlusskosten** – Abgrenzung der von der Gemeinde Wachtberg belasteten Personalkosten in Höhe des Zeitaufwandes für die Erstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres in den Monaten Januar und Februar des Folgejahres – werden unverändert vorgetragen.

Für die Maßnahme **Transportsammler Villip – Pech** wurde eine Rückstellung in 2003 für die noch durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen gebildet. Aus dieser Maßnahme wurden im Jahr 2011 die anteiligen Kosten für die Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne nach der Wasserrahmenrichtlinie beglichen. Im Jahr 2012 wurde dieser Betrag vom Rhein-Sieg-Kreis zurückerstattet, da die Umsetzungsfahrpläne vollständig über die Landeszuwendungen finanziert werden konnten. Die Maßnahme soll in 2026 abgeschlossen werden.

Berücksichtigt werden die Kosten für die **Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen** nach § 257 HGB. Diese Kosten werden unverändert vorgetragen.

Für den **Umbau KA Arzdorf** wurde insgesamt eine Rückstellung in Höhe von 20.000,00 € gebildet, davon entfallen 15.000,00 € für die noch ausstehende Rechnung des Ingenieurbüros und 5.000,00 € für die Bauleistung.

Für den **2. BA Überflutungsschutz Werthhoven** wurde im Jahr 2023 eine Rückstellung in Höhe von 366.447,39 € für die ausstehende Schlussrechnung gebildet. Die Schlussrechnung kam in 2025, die Rückstellung wurde teils verbraucht und teils ergebnisneutral im Anlagevermögen gemindert (T€ 94).

Für die **Schmutzwasserpumpstation Arzdorf** wurde insgesamt eine Rückstellung in Höhe von 10.000,00 € gebildet für die Abschlussrechnung des Ingenieurbüros.

Für den **Kanalbau, Auf dem Stein** wurde insgesamt eine Rückstellung in Höhe von 98.000,00 € gebildet, davon entfallen 3.000,00 € für die noch ausstehende Rechnung des Ingenieurbüros und 95.000,00 € für die Bauleistung.

Für den noch offenen **Urlaub** und für die vorhandenen **Überstunden** wurde eine Rückstellung in Höhe von 73.673,05 € gebildet.

Die anteiligen Kosten der Gemeindewerke Wachtberg, AöR am Unterhaltsaufwand der **Betriebskosten der Stadt Bonn** für das Wirtschaftsjahr 2024 werden auf 370.000,00 € geschätzt.

Die anteiligen Kosten der Gemeindewerke Wachtberg, AöR am Unterhaltsaufwand der **Betriebskosten der Stadt Bonn** für das Wirtschaftsjahr 2025 werden auf 388.500,00 € geschätzt.

Für die **Betriebskosten 2025, Auf dem Kummgraben 5** wurde eine Rückstellung auf Vorjahresniveau in Höhe von 8.000,00 € gebildet. Die Abrechnung wird in 2026 erwartet.

Die Rechnung **des externen Betriebsbeauftragten für den Gewässerschutz für 2025** ist noch nicht eingegangen, daher wird auf Grundlage des Angebots eine Rückstellung in Höhe von 14.000,00 € gebildet.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Laufzeiten und die Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich.

Dabei erfolgte keine Besicherung durch Pfandrechte und ähnliche Rechte. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind teilweise durch branchenübliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und die Verbindlichkeiten aus durchgereichten Darlehen gegenüber der Gemeinde werden bei den Gemeindewerken Wachtberg, AöR dargestellt. Die Verpflichtungen aus Zinsen und Tilgungen für an die enewa GmbH durchgereichte Darlehen werden vertragsgemäß zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen durch die enewa GmbH ausgeglichen (siehe Forderungen).

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Davon Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Insgesamt
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.216.659,18 (Vj.: 2.979.736,73)	31.809.793,90 (Vj.: 28.857.469,60)	19.163.966,98 (Vj.: 15.723.111,04)	35.026.453,08 (Vj.: 31.837.206,33)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.010,65 (Vj.: 8.010,65)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	8.010,65 (Vj.: 8.010,65)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.277.089,63 (Vj.: 705.771,95)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	1.277.089,63 (Vj.: 705.771,95)
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	143.808,33 (Vj.: 1.008.551,10)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	143.808,33 (Vj.: 1.008.551,10)
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	805.646,90 (Vj.: 901.208,44)	3.252.373,23 (Vj.: 3.743.578,23)	681.217,53 (Vj.: 1.102.074,26)	4.058.020,13 (Vj.: 4.644.786,67)
Sonstige Verbindlichkeiten	211.893,48 (Vj.: 300.573,78)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	211.893,48 (Vj.: 300.573,78)
Insgesamt	5.663.108,17 (Vj.: 5.903.852,65)	35.062.167,13 (Vj.: 32.601.047,83)	19.845.184,51 (Vj.: 16.825.185,30)	40.725.271,30 (Vj.: 38.504.900,48)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zwischenzeitlich ausgeglichen.

Die „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg“ setzen sich aus den Altkrediten und Bundesdarlehen des Abwasserbeseitigungsbetriebs sowie dem Verrechnungskonto Gemeindekasse, der Zinsabgrenzung und sonstigen Verbindlichkeiten zusammen. Ebenfalls enthalten sind die Altkredite und Bundesdarlehen des Wasserwerks, die über die Gemeinde aufgenommen worden sind.

Die Anteile der enewa GmbH an den Kreditverbindlichkeiten stellen sich folgendermaßen dar:

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Davon Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Insgesamt
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	94.708,23 (Vj.: 36.083,99)	422.982,30 (Vj.: 517.708,24)	105.675,65 (Vj.: 331.874,21)	517.690,53 (Vj.: 553.792,23)
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	8.701,95 (Vj.: 8.371,89)	184.843,32 (Vj.: 193.545,27)	8.652,96 (Vj.: 159.422,20)	193.545,27 (Vj.: 201.917,16)
Insgesamt	103.410,18 (Vj.: 44.455,88)	607.825,62 (Vj.: 711.253,51)	114.328,61 (Vj.: 491.296,41)	711.235,80 (Vj.: 755.709,39)

Korrespondierend sind entsprechende Forderungen gegen die enewa GmbH gebucht.

8. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

9. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine wesentlichen finanziellen Verpflichtungen.

10. Derivative Finanzierungsinstrumente

Bei den nachfolgenden Kreditverträgen, die entweder von der Gemeinde bzw. den Gemeindewerken zur Finanzierung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung bzw. der Wasserversorgung aufgenommen wurden, sind zur Absicherung von variablen Zinssätzen bzw. zur Festzinsvereinbarung Swaps vereinbart worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vereinbarten Swaps keine Spekulationsobjekte sind. Es geht in allen Fällen um die Vereinbarung eines Festzinssatzes bzw. um die Festschreibung eines maximal zu akzeptierenden Höchstsatzes. Die Laufzeiten der Zinsswap-Verträge entsprechen den Laufzeiten der zugehörigen Darlehensverträge.

- Im Jahr 2007 wurde bei der Kreissparkasse Köln ein Kommunaldarlehen in Höhe von 1.600.000,00 € aufgenommen (Anteil Wasserwerk 200.000 €). Zur Absicherung von Zinssätzen ist bei diesem Vertrag ein Zinsswap mit der WestLB abgeschlossen worden:
Darlehensvertrag KSK Köln 6512998604 (304/401), variabler Zinssatz (Basis 6-Monats EURIBOR in der Vertragswährung + 0,1%).

Zinsswap WestLB 1874463D, Festsatz 4,84% p.a.

Der Zeitwert des Swaps einschließlich des einseitigen Kündigungsrechtes beträgt -43.416,00 € (Anteil Wasserwerk 12,50 % sind -5.427,00 €, Anteil AöR 87,50 % sind -37.989,00 €).

- Im Jahr 2009 wurde im Rahmen einer Umschuldung eines Kommunaldarlehens (Anfangsbetrag 1.740.000,00 €; davon 1.500.000,00 € Abwasserbeseitigungsbetrieb und 240.000,00 € Wasserwerk) folgender Kredit aufgenommen:

Darlehensvertrag KSK Köln 530012806 (198), Darlehenshöhe 1.645.990,75 €, variabler Zinssatz (Basis 6-Monats EURIBOR in der Vertragswährung +0,05%).

Zinsswap WestLB 2021321D, Festsatz 4,52% p.a.

Der Zeitwert des Swaps einschließlich des einseitigen Kündigungsrechtes beträgt -83.119,00 €. Der Anteil des Wasserwerks beträgt 14,58 %, somit -12.118,75 €, der Anteil der AöR beträgt 85,42 %, somit -71.000,25 €.

C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Auf die Gewinn- und Verlustrechnung wird verwiesen.

Zusammensetzung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich folgendermaßen zusammen:

	Umsatzerlöse		Menge/Fläche (Tm²/Tm³)	
	2024 EUR	2025 EUR	2024	2025
Kanalbenutzungsgebühren	5.163.148,48	5.520.246,28		
- davon Schmutzwasser (SW, Verbrauchsgebühr)	2.514.411,38	2.574.872,21	920	899
- davon Schmutzwasser (SW, Grundgebühr)	594.381,38	699.307,86		
- davon Niederschlagswasser (NW)	2.054.355,72	2.246.066,21	1.392	1.420
Entleerung Haus-Kläranlagen	0,00	1.638,46		
Erstattung durch AZV Wachtberg-Remagen	78.343,61	77.013,22		
Erstattungen von Gemeinden	225.923,69	331.272,26		
Anteil Gemeinde Straßenentwässerung	774.541,00	828.551,00	523	523
Auflösung Ertragszuschüsse	603.076,00	565.904,00		
Entwässerungsgebühr klassifizierte Straßen	48.014,47	47.316,97	32	32
sonstige Umsatzerlöse	5.000,00	5.000,00		
Periodenfremde öff.-re. Leistungsentgelte	-120.580,26	5.781,92		
Summe	6.777.466,99	7.382.724,11		

Die periodenfremden Erträge betrugen im Berichtsjahr 46.555,51 € (Vorjahr: 65.119,95 €). Größtenteils aus der Auflösung der Rückstellung Abwasserabgabe 2024. Die periodenfremden Aufwendungen betrugen im Berichtsjahr 41.374,10 € (Vorjahr: 54.757,78 €). Hievon entfielen ca. 14 T€ auf verdeckte Gewinnausschüttungen enewa und ca. 13 T€ auf den Gewässerschutz 2024.

D. Nachtragsbericht

Am 28. Februar 2026 starteten die Vereinigten Staaten zusammen mit Israel koordinierte Luft- und Raketenangriffe auf Ziele im Iran. Als Folge der Angriffe schloss der Iran die für den internationalen Handel strategisch wichtige Meerenge „Straße von Hormus“. Seitdem sind die Entwicklungen an den Energiemärkten von erheblich geopolitischen Unsicherheiten geprägt.

E. Sonstige Angaben**1. Ergebnisverwendung**

Der Jahresüberschuss beträgt 1.466.671,05 €. Dem Verwaltungsrat wird vorgeschlagen, aus diesem Betrag die Gewinnabführung in Höhe von 925.006,95 € an die Gemeinde zu leisten. Unter Berücksichtigung des Betrages von 541.664,10 €, der aus der enewa-Beteiligung resultiert und noch abgeführt werden soll, ergibt sich ein Restbetrag in Höhe von 0,00 €, der der allgemeinen Rücklage zugeführt werden soll.

2. Personelle Ausstattung

Die kaufmännische und technische Verwaltung der AöR erfolgt durch Personalgestellung der Gemeindeverwaltung Wachtberg bzw. durch eigenes Personal.

Der Personalaufwand hat sich im Berichtsjahr in den relevanten Bereichen wie folgt entwickelt:

	kaufmännische Verwaltung	technische Verwaltung	Kläranlagen- betrieb	Gesamt
Anzahl Mitarbeiter	5,5	2,5	7,0	15,0
-2024	5,5	2,5	7,0	15,0
Löhne und Gehälter	262.580,23 €	128.644,57 €	398.490,18 €	789.714,98
-2024	231.803,18 €	109.452,26 €	404.332,16 €	745.587,60
soziale Abgaben	70.886,67 €	34.729,14 €	107.577,17 €	213.192,98
davon Altersversorgung	17.829,76 €	8.735,24 €	27.058,34 €	53.623,34
-2024	58.609,61 €	27.674,14 €	102.232,21 €	188.515,96
	16.275,36 €	7.684,86 €	28.388,95 €	52.349,17
	333.466,90 €	163.373,71 €	506.067,35 €	1.002.907,96 €
-2024	290.412,79 €	137.126,40 €	506.564,37 €	934.103,56 €
(Vorständin 50/50 zu kaufmännischer und technischer Verwaltung zugeordnet)				

Es wurde eine Rückstellung für ausstehende Resturlaubstage und Überstunden in Höhe von 73.673,05 € passiviert.

Der Verwaltungskostenbeitrag einschließlich des Aufwandes für die Personalgestellung beläuft sich auf 33.852,59 €. Enthalten ist der Anteil für die anteiligen Geschäftsführungskosten AZV Wachtberg in Höhe von 15.782,37 €.

Der technische Betrieb der Kläranlagen erfolgt durch sechs angestellte Ver- und Entsorger. Zusätzlich ist eine Hilfskraft im Betrieb der Kläranlagen als eigenes Personal beschäftigt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates Sitzungsgelder. Im Jahr 2025 entstanden Kosten in Höhe von 1.149,20 € (Vorjahr 958,80 €).

3. Honorar des Abschlussprüfers

Der Aufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt im Berichtsjahr 15.529,50 €.

4. Mitglieder des Vorstands

Vorständin:	Walter (geb. Hark), Katharina
stv. Vorstand:	Schmitt, Michael

Im Berichtsjahr wurden Vorstandsbezüge in Höhe von T€ 55 geleistet.

5. Mitglieder des Verwaltungsrates (XII. Wahlperiode):

Vorsitzender:	Christian, Swen
	Beigeordneter (bis 05.11.2025)
Vorsitzende:	Herrmann, Jeannette
	Beigeordnete (ab 06.11.2025)
1. Stellvertreter:	Fiévet, Christoph
2. Stellvertreter:	Schönwitz, Dr. Roswitha (bis 05.11.2025)
	Giersberg, Paul (ab 06.11.2025)

Ordentliche Mitglieder

- mit Berufsangabe -

Fiévet, Christoph
Soldat a.D.

Schwarzenberger, Rafael
IT-Consultant
(bis 05.11.2025)

stellvertretende Mitglieder

- mit Berufsangabe -

Gütten, Volker
Immobilienkaufmann
(bis 05.11.2025)

Kömpel, Steffen
Polizeibeamter
(ab 06.11.2025)

Löllgen, Andreas
Kaufmann der Grundstücks- u.
Wohnungswirtschaft
(bis 05.11.2025)

Giersberg, Paul
Schreinermeister

Pashalidis, Dr. Andreas
IT-Sicherheit
(bis 05.11.2025)

Lohmeier, Andrea
Bilanzbuchhalterin
(ab 06.11.2025)

Lohmeier, Andrea
Bilanzbuchhalterin
(bis 05.11.2025)

Kluth, Alfred
Wissenschaftlicher Berater
(bis 05.11.2025)

Schönwitz, Dr. Roswitha
Pensionärin
(bis 05.11.2025)

Lägel, Paul
Freiberufler im Verlagswesen
(bis 05.11.2025)

Wolber, Marion
Steuerfachangestellte

Keller, Margarete Elisabeth
Bankkauffrau
(bis 05.11.2025)

Stock, Christian
Referent im Abgeordnetenbüro
(ab 06.11.2025)

Grenzmeier, Thorsten
Selbstständiger Immobilienmakler
(bis 05.11.2025)

Oettler, Friedrich
Industrievertreter
(bis 05.11.2025)

Lengrüsser, Joachim Manuel
Diplom-Physiker
(bis 05.11.2025)

Bartesch, Brigitte
Bankkauffrau
(bis 05.11.2025)

Langen, Fabian
Bankkaufmann
(ab 06.11.2025)

Kreuz, Dr. Leo
Entwicklungspolitischer Berater
(ab 06.11.2025)

Schmitz, Albert-Michael
Gärtnermeister im Obstbau
(ab 06.11.2025)

Netterscheidt, Andreas
kaufm. Angestellter
(ab 06.11.2025)

Schwarzenberger, Mira
Lehrerin
(ab 06.11.2025)

Vogel, Siegfried
Polizeibeamter a.D.
(ab 06.11.2025)

Steiner, Ingo
EDV-Systemberater
(ab 06.11.2025)

Sendler, Arnim
Psychologischer Psychotherapeut
(ab 06.11.2025)

Feddern, Christian
Leiter IT
(ab 06.11.2025)

Wollmann, Andreas
Projektleiter Arbeitsvermittler
(ab 06.11.2025)

Wachtberg, den 07.07.2026

Die Vorständin

gez. Katharina Walter, M.Sc.

	Anlagenspiegel zum 31.12.2025													
					Gemeindewerke Wachtberg, AöR									
		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen / Wertberichtigungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Stand 01.01.2025	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Ø Abschrei- bungssatz	Ø Restbuch- wert
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
	1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	162.210,66	0,00	0,00	0,00	162.210,66	31.057,93	0,00	0,00	31.057,93	131.152,73	131.152,73	0,00	80,85
	2. Baukostenzuschüsse	4.949.300,21	34.187,70	0,00	0,00	4.983.487,91	4.052.296,55	46.031,70	0,00	4.098.328,25	885.159,66	897.003,66	0,92	17,76
	Summe Immat. Vermögensgegenstände	5.111.510,87	34.187,70	0,00	0,00	5.145.698,57	4.083.354,48	46.031,70	0,00	4.129.386,18	1.016.312,39	1.028.156,39	0,89	19,75
	II. Sachanlagen													
	1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	303.774,79	0,00	0,00	0,00	303.774,79	0,00	0,00	0,00	0,00	303.774,79	303.774,79	0,00	100,00
	2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	170.514,94	64.964,51	0,00	0,00	235.479,45	0,00	0,00	0,00	0,00	235.479,45	170.514,94	0,00	100,00
	3. Klärwerke/Pumpwerke	5.669.998,48	669.392,61	2.351.894,59	0,00	8.691.285,68	3.723.212,46	177.765,54	0,00	3.900.978,00	4.790.307,68	1.946.786,02	2,05	55,12
	4. Kanalleitungen	74.780.555,01	1.221.098,45	643.768,84	94.326,42	76.551.095,88	25.419.842,01	1.519.245,64	2.176,77	26.936.910,88	49.614.185,00	49.360.713,00	1,98	64,81
	5. sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	12.072.701,15	20.352,80	0,00	0,00	12.093.053,95	5.935.809,08	356.444,80	0,00	6.292.253,88	5.800.800,07	6.136.892,07	2,95	47,97
	6. technische Anlagen	89.381,31	19.457,48	0,00	0,00	108.838,79	73.336,31	5.668,48	0,00	79.004,79	29.834,00	16.045,00	5,21	27,41
	7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	520.847,95	135.102,01	0,00	0,00	655.949,96	363.612,95	31.778,01	0,00	395.390,96	260.559,00	157.235,00	4,84	39,72
	8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.444.133,39	383.033,21	-2.995.663,43	0,00	1.831.503,17	0,00	0,00	0,00	0,00	1.831.503,17	4.444.133,39	0,00	100,00
	Summe Sachanlagen	98.051.907,02	2.513.401,07	0,00	94.326,42	100.470.981,67	35.515.812,81	2.090.902,47	2.176,77	37.604.538,51	62.866.443,16	62.536.094,21	2,08	62,57
	III. Finanzanlagen													
	1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.937.786,38	0,00	0,00	0,00	5.937.786,38	0,00	0,00	0,00	0,00	5.937.786,38	5.937.786,38	0,00	100,00
	2. sonstige Ausleihungen	15.929,62	10.000,00	0,00	0,00	25.929,62	0,00	0,00	0,00	0,00	25.929,62	15.929,62	0,00	100,00
	Summe Finanzanlagen	5.953.716,00	10.000,00	0,00	0,00	5.963.716,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.963.716,00	5.953.716,00	0,00	100,00
	Anlagevermögen	109.117.133,89	2.557.588,77	0,00	94.326,42	111.580.396,24	39.599.167,29	2.136.934,17	2.176,77	41.733.924,69	69.846.471,55	69.517.966,60	1,92	62,60

Spartengewinn- und Verlustrechnung der Gemeindewerke Wachtberg, AöR
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
Geschäftsbereich Abwasser (mit Gewässer)

	2025	2025	2024	2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.377.724,11		6.772.466,99
2. sonstige betriebliche Erträge		105.811,46		198.491,80
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	44.810,76		37.296,00	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.217.497,31</u>	2.262.308,07	<u>1.909.996,18</u>	1.947.292,18
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	789.714,98		745.587,60	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 53.623,34 (im Vorjahr EUR 52.349,17)	<u>213.192,98</u>	1.002.907,96	<u>188.515,96</u>	934.103,56
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.136.934,17		2.083.475,94
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		255.909,61		289.323,15
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00		0,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		27.662,24		28.821,56
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		927.001,51		775.952,14
10. Ergebnis nach Steuern		926.136,49		969.633,38
11. sonstige Steuern		570,90		560,88
12. Jahresüberschuss		<u>925.565,59</u>		<u>969.072,50</u>

Spartengewinn- und Verlustrechnung der Gemeindewerke Wachtberg AöR
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
Geschäftsbereich Beteiligungsvermögen enewa GmbH

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	5.000,00	5.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge	541.664,10	260.873,45
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	5.558,64	5.417,93
4. Ergebnis nach Steuern	541.105,46	260.455,52
5. Jahresüberschuss	541.105,46	260.455,52



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts**, Wachtberg,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Wachtberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresab-



schlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten ge-

schätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen..

Köln, den 9. Juli 2026



dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'KS' followed by a flourish.

Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'AS' followed by a flourish.

Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin



Ergänzende Anlagen



**Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg**

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.016	1,4	1.028	1,4	-12
Sachanlagen	62.867	84,8	62.536	85,9	331
Finanzanlagen	5.964	8,0	5.954	8,2	10
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	69.847	94,2	69.518	95,5	329
Vorräte	50	0,1	50	0,1	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	554	0,7	425	0,6	129
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	711	1,0	834	1,1	-123
Forderungen gegen die Gemeinde Wachtberg	1.702	2,3	1.535	2,1	167
sonstige Vermögensgegenstände	4	0,0	14	0,0	-10
liquide Mittel	1.270	1,7	385	0,5	885
Rechnungsabgrenzungsposten	24	0,0	25	0,0	-1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.315	5,8	3.268	4,5	1.047
Vermögen	74.162	100,0	72.786	100,0	1.376



**Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg**

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Eigenkapital- und Fremdkapitalstruktur ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Stammkapital	1.612	2,2	1.612	2,2	0
Gewinnrücklagen					0
1. Allgemeine Rücklage	8.949	12,1	8.949	12,3	0
2. Zweckgebundene Rücklage	8.768	11,8	8.768	12,0	0
Jahresüberschuss	1.467	2,0	1.230	1,7	237
Eigenkapital	20.796	28,0	20.559	28,2	237
Sonderposten für Zuwendungen	11.107	15,0	11.673	16,0	-566
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.810	42,9	28.857	39,6	2.953
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	3.252	4,4	3.744	5,1	-492
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	46.169	62,3	44.274	60,8	1.895
Rückstellungen	1.533	2,1	2.049	2,8	-516
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.217	4,3	2.980	4,1	237
erhaltene Anzahlungen	8	0,0	8	0,0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.277	1,7	706	1,0	571
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	144	0,2	1.009	1,4	-865
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	806	1,1	901	1,2	-95
sonstige Verbindlichkeiten	212	0,3	300	0,4	-88
Kurzfristiges Fremdkapital	7.197	9,7	7.953	10,9	-756
Kapital	74.162	100,0	72.786	100,0	1.376



Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Wachtberg

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Finanzlage

Die Finanzlage der Anstalt ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Zahlungsmittelbestands. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e.V. (DRSC) und umfasst grundsätzlich die liquiden Mittel und die jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten.

Die Ursachen für die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung erfolgt in Anlehnung an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21), wobei der Mittelzufluss bzw. Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt wird:

	2025 T€	2024 T€
1. Jahresergebnis	1.467	1.230
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des		
2. Anlagevermögens	2.137	2.083
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-516	-704
4. - Auflösungen der Ertrags- und Investitionszuschüsse	-566	-603
-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des		
5. Anlagevermögens	92	233
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus		
Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der		
6. Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	5	49
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und		
Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions-		
7. oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-382	475
8. + Zinsaufwendungen (Saldo)	899	741
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.136	3.504
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des		
10. Anlagevermögens	0	0
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.558	-5.221
12. + erhaltene Zinsen	28	28
13. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.530	-5.193



	2025 T€	2024 T€
14. + Einzahlungen von Anstaltsträger	0	0
15. - Auszahlungen an Anstaltsträger	-1.984	-1.421
16. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	6.238	4.817
17. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-3.048	-1.329
18. + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen	0	0
19. - gezahlte Zinsen	-927	-776
20. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	279	1.291
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus Zeile 9, 13, 20)	885	-398
22. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	385	783
23. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.270	385



**Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg**

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Die nachstehende Darstellung der Ertragslage für die beiden letzten Wirtschaftsjahre gestattet einen Einblick in die Entwicklung des Unternehmens in diesem Zeitraum. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung.

	2025		2024		Ergebnis- wirkung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	7.383	100,0	6.777	100,0	606
= Betriebsleistung	7.383	100,0	6.777	100,0	606
+ sonstige betriebliche Erträge	647	8,8	459	6,8	188
- Materialaufwand	2.262	30,6	1.947	28,7	-315
- Personalaufwand	1.003	13,6	934	13,8	-69
- übrige betriebliche Beträge	262	3,5	295	4,4	33
= EBITDA	4.503	61,0	4.060	55,0	443
- Abschreibungen	2.137	28,9	2.083	30,7	-54
= EBIT	2.366	32,0	1.977	26,8	389
+/- Zinsergebnis	-899	-12,2	-747	-11,0	152
= Jahresüberschuss	1.467	19,9	1.230	16,7	237



**Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg**

Rechtliche Grundlagen

- Betrieb:** Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts
- Sitz:** Wachtberg
- Aufgaben:**
1. Die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Im Rahmen dieser Aufgaben überträgt die Gemeinde Wachtberg der Anstalt die ihr nach § 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
 2. Die Sicherstellung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet (mit Ausnahme der Ortschaft Niederbachem) entsprechend den Regelungen von § 47 a Landeswassergesetz NRW und der sonstigen gesetzlichen Regelungen sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen.
 3. Die Unterhaltung der fließenden Gewässer gemäß § 91 Landeswassergesetz NRW sowie der Gewässerausbau nach § 89 Landeswassergesetz NRW. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Gemeinde Wachtberg der Anstalt die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Abs. 1 a Landeswassergesetz NRW.
 4. Die Erzeugung und der Vertrieb von Energie (Strom, Gas und Wärme).
 5. Den Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen und den Betrieb des Hallenbades.



Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen. Zusätzliche Aufgaben, die vom Rat bestimmt werden, können einbezogen werden.

Zur Förderung ihrer Aufgaben kann die Anstalt andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Die §§ 114a Abs. 4, 108 bis 113 GO NRW sind zu beachten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Rat bestimmt werden, können einbezogen werden.

Die Anstalt kann diese Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

Wirtschaftsjahr:

Kalenderjahr

Satzung:

vom 9. September 2004, zuletzt geändert am 9. September 2024 (12. Änderungssatzung).

Stammkapital:

€ 1.612.000,00

Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Wachtberg AöR besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Verwaltungsratsmitgliedern.

Vorsitzender: Christian, Swen (bis 05.11.2025)

Vorsitzende: Herrmann, Jeannette (ab 06.11.2025)

1. Stellvertreter: Fiévet, Christoph

2. Stellvertreter: Schönwitz, Dr. Roswitha

(bis 05.11.2025)

Giersberg, Paul

(ab 06.11.2025)

weitere Mitglieder:



- Fiévet, Christoph,
- Wolber, Marion,
- Giersberg, Paul,
- Schwarzenberger, Rafael (bis 05.11.2025),
- Lohmeier, Andrea (bis 05.11.2025),
- Schönwitz, Dr. Roswita (bis 05.11.2025),
- Grenzmeier, Thorsten (bis 05.11.2025),
- Lengrüsser, Joachim Manuel (bis 05.11.2025),
- Langen, Fabian (ab 06.11.2025),
- Schmitz, Albert-Michael (ab 06.11.2025),
- Schwarzenberger, Mira (ab 06.11.2025),
- Steiner, Ingo (ab 06.11.2025),
- Feddern, Christian (ab 06.11.2025).

Vorstand/Vorständin:

Frau Katharina Walter
stv. Vorstand: Herr Michael Schmitt

Verwaltungsratssitzungen:

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Wachtberg tagte im Berichtsjahr fünf mal.

Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2024,
- Gewinnverwendung für 2024,
- Entlastung der Vorständin für 2024
- Beschluss über den Wirtschaftsplan 2026,
- Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2025,
- Beschluss über die 19. und 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung.

Ratssitzungen:

Der Rat der Gemeinde Wachtberg befasste sich im Berichtsjahr 2025 in zwei Sitzungen mit Angelegenheiten der Gemeindewerke Wachtberg AöR.

Wirtschaftsplan:

Der Wirtschafts- und Finanzplan der für das Jahr 2025 wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats der vom 17. Dezember 2024 beschlossen; der Wirtschafts- und Finanzplan für das Jahr 2026 wurde in der Sitzung vom 9. Dezember 2025 beschlossen.



**Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

(IDW Prüfungsstandard 720 (09.2010))

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es existieren Geschäftsordnungen für die Vorständin und für den Verwaltungsrat. Die Zuständigkeiten von Vorständin und Verwaltungsrat sind in der Satzung der Gemeindewerke geregelt. Die Verteilung der Aufgaben der Vorständin und des Verwaltungsrates in den Entscheidungsprozessen ist sachgerecht. Schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans liegen nicht vor.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen des Verwaltungsrates statt; am 25. Februar, 29. April, 01. Juli, und 20. November und 09. Dezember 2025. Es fanden zwei Ratssitzungen mit Beschlüssen zur AöR in 2025 statt, am 06. November und am 11. Dezember.

Es wurden jeweils Niederschriften angefertigt, die uns vorgelegt wurden.

- c) **In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Tätigkeiten in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien liegen bei der Vorständin auskunftsgemäß nicht vor.



- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?**

Ja, die Vergütung der Vorständin wird im Anhang dargestellt.

Individualisierte Vergütungen und Bezüge für Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands müssen gemäß 3. NKFWG NRW nicht mehr erfolgen.

2. **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Für die Anstalt existiert ein Organigramm, aus dem Aufbau und die Zuständigkeiten der Mitarbeiter nach Sachgebieten ersichtlich sind. Die bestehenden Weisungsbefugnisse und die Ablauforganisation erscheinen nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck sachgerecht und zweckmäßig.

Für den technischen Bereich wurde ein Qualitäts- und Umweltmanagement erarbeitet. Auch hieraus ergeben sich Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche.

Die Zweckmäßigkeit der Organisationsstruktur wird überwacht. Soweit sich ein Änderungsbedarf ergibt, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Seit dem 1. Januar 2019 gibt es für krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheit der Vorständin einen Stellvertreter.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Dafür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die wesentlichen Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung sind auskunftsgemäß die Maßnahmen für ordnungsgemäße Vergabeverfahren. Die Vorkehrungen sind durch eine Vergaberichtlinie dokumentiert.

Die Berichtspflichten gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz werden eingehalten.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?**

Es wurden Dienstanweisungen für den Bereich der Kläranlagen, für die Durchführung der Selbstüberwachung des gemeindlichen Kanalnetzes, für die Einleitung aus dem Kanalnetz sowie für den Kanalbetrieb erlassen. Diese Dienstanweisungen liegen in aktualisierter Fassung vor.

Die Kassenführung wird gemäß Vertrag zwischen der Gemeinde und der AöR durch die Gemeindekasse wahrgenommen. Bei der Gemeinde besteht eine Dienstanweisung „Finanzbuchhaltung“, die auch die Kassenführung beinhaltet.

Für die Auftragsvergaben der Gemeindewerke wurde in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat eine überarbeitete Verwaltungsvorschrift „Vergabe“ mit Datum vom 12. November 2007 eingeführt und zuletzt am 13. Februar 2014 aktualisiert.

Im Übrigen existieren für die Mitarbeiter Stellenbeschreibungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Abweichungen von den vorliegenden Richtlinien der Gemeindewerke Wachtberg, AöR festgestellt. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge der Gemeindewerke Wachtberg, AöR werden zentral im Ordnungssystem der Gemeindewerke gespeichert. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Nach unserem Kenntnisstand werden wesentliche Planabweichungen systematisch untersucht.

Die Vorständin geht in den vierteljährlichen Zwischenberichten auf eventuell auftretende Planabweichungen ein. Die Planabweichungen werden dahingehend untersucht, ob die Auswirkungen auch die Zukunft betreffen. Ein gegebenenfalls erforderlicher Änderungsbedarf wird in die aktuellen Pläne eingearbeitet. Der fünfjährige Finanzplan und der ihm zugrunde liegende Investitionsplan werden jährlich fortgeschrieben.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen der Anstalt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Kreditüberwachung (Einhaltung der satzungsmäßigen Kreditermächtigungen) übernimmt Herr Schmitt. Die Überwachung der Liquidität erfolgt ebenfalls durch Herrn Schmitt. Die laufende Überwachung der Kreditabwicklung erfolgt durch ein Schuldenprogramm der Gemeinde (NH-Schuldenverwaltungsprogramm der Fa. Nordholz).

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen eine angemessene Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung nicht gewährleisten.

e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und erscheint aufgrund der Größe und Struktur der Anstalt auch nicht notwendig. Das kurzfristige und langfristige Finanzmanagement wird durch den Finanzplan weitestgehend vorgegeben und direkt durch die Vorständin überwacht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Seit Januar 2013 erfolgt die Abrechnung der Entgelte für den Abwasserbeseitigungsbetrieb wieder durch die AöR selbst. Die Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Bei ausstehenden Forderungen erfolgt 10 Tage nach Fälligkeit die erste Mahnung. Bei erfolgloser Mahnung erfolgt eine



Einzelfallbearbeitung bei der Anstalt und gegebenenfalls die Vollstreckung durch die Gemeindekasse.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die enewa GmbH hat einen eigenen Aufsichtsrat. Eine Steuerung/Überwachung der enewa GmbH wird auskunftsgemäß auf Ebene der AöR nicht durchgeführt.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die AöR hat auskunftsgemäß seit 2007 ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Dieses basiert auf einer prozessbezogenen Risikoanalyse mit entsprechender Risikobewertung. Es erfolgt eine jährliche Aktualisierung der Risikobewertung.

Die vorgenannten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen zur Abwendung dieser Risiken getroffen werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach den Feststellungen im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Maßnahmen nicht ausreichend dokumentiert sind.



- d) **Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird das Risikofrüherkennungssystem jährlich abgestimmt und bei Bedarf angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Der Abschluss derartiger Verträge ist ausschließlich durch die Vorständin zulässig. Laut Auskunft der Vorständin existieren lediglich zwei Zinsderivate zu Sicherungszwecken aus früheren Jahren vor Gründung der Anstalt. Bisher sind keine weiteren hinzugekommen; dies soll auch in Zukunft nicht erfolgen.

- b) **Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen werden Derivate zu keinen anderen als oben genannten Zwecken eingesetzt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**



Die Erfassung, Beurteilung, Bewertung und Kontrolle der Derivatgeschäfte erfolgt durch die Vorständin in Zusammenarbeit mit der Kämmerin der Gemeinde.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar, da keine nicht der Risikoabsicherung dienenden Derivatgeschäfte abgeschlossen wurden.

- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Arbeitsanweisungen liegen nicht vor; siehe 5.a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Es handelt sich bei Abschluss und Abwicklung unmittelbar um eine Vorstandsaufgabe, sodass keine weitere Unterrichtung notwendig ist; siehe 5.a).

6. Interne Revision

Die Anstalt verfügt über keine eigene Innenrevision. Aufgrund der Größe und Struktur der Einrichtung erscheint dies aus Prüfersicht vertretbar.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?**
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**



- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

7. **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Verwaltungsrates übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen erfolgen auf der Grundlage des jährlich beschlossenen Wirtschaftsplans. Vor der Realisierung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung eine erneute Prüfung.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nach unseren Feststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Baumaßnahmen werden auskunftsgemäß über externe Ingenieurbüros als Bauleiter/Oberbauleiter laufend überwacht. Nach den uns im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünften der Vorständin werden die Investitionen zusätzlich durch die Anstalt überwacht. In den jeweiligen Sitzungen des Verwaltungsrates wird eine Übersicht über den Stand der Investitionen gegeben.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen ergeben. Vielmehr lagen die IST-Investitionen mit T€ 2.558 deutlich unter den Planwerten 2025 von T€ 4.678.

Folgende Maßnahmen wurden um 1 Jahr verschoben:

- MID Schrank mit T€ 80
- Umbau RRB mit T€ 220
- Überflutungsvorsorge Fritzdorf mit T€ 400
- Sanierung Kanalnetz Holzem mit T€ 700
- Sanierung „An den Birken“ mit T€ 80
- Kanalverlängerung „Im Henschel“ mit T€ 80
- Retentionsraum Sommersberger Hof mit T€ 300
- Projekt PV-Anlage auf KA Pech wird ersatzlos gestrichen mit T€ 350.



- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Dafür haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die Einhaltung der Vergaberegeln wird auskunftsgemäß über ein externes Ingenieurbüro überwacht. Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gegen Vergaberegelungen offenkundig verstoßen wurde.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass keine Konkurrenzangebote eingeholt werden. Bei der Kreditaufnahme werden mindestens drei Banken angefragt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Gemäß § 21 KUV NRW ist dem Verwaltungsrat mindestens quartalsweise im Rahmen der Zwischenberichte und des Berichts der Vorständin Bericht erstattet.

Im Berichtsjahr wurde lediglich ein Zwischenbericht zum 30.06.2025 erstellt; die weiteren Zwischenberichte wurden nach Aussage der Vorständin aufgrund von Personalengpässen versehentlich nicht erstellt. Für 2026 wurde bereits der Zwischenbericht zum 31.06.2026 vorgelegt.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Zwischenberichte enthalten grundsätzlich ausreichende Informationen, um einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu gewährleisten.



- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Verwaltungsrat nicht angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge im Rahmen der Sitzungen unterrichtet wurde. Ungewöhnliche Sachverhalte lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Siehe 10.d).

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?**

Eine D&O-Versicherung existiert seit dem 1. Januar 2009. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Der Verwaltungsrat wurde auskunftsgemäß über den Abschluss informiert.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte haben wir nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach unseren Feststellungen besteht kein wesentliches, nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffälligen Bestände.



- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierzu keine Anhaltspunkte ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Siehe hierzu unsere Ausführungen in den analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Anlage 5 dieses Berichts).

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da kein Konzern besteht.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Jahr 2025 wurden Zuschüsse im o.g. Sinne in Höhe von T€ 40,2 für die Wirtschaftswegebrücke gewährt. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die mit dem gewährten Zuschuss des Landes verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Siehe hierzu unsere analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Punkt 6 dieses Berichts).

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**



Es wird vorgeschlagen, aus dem Jahresüberschuss 2025 mit T€ 1.467 einen Betrag von T€ 925 sowie einen weiteren Betrag von T€ 542 an die Gemeinde abzuführen, entsprechend soll keine Einstellung in die allgemeine Rücklage erfolgen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist aus Prüfersicht mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen hierzu auf die Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten der AöR im Anhang.

	Abwasser (mit Gewässern)	
	2025	2024
	T€	T€
Erlöse	7.484	6.970
Aufwendungen + sonst. St.	-3.522	-3.171
Abschreibungen	-2.137	-2.083
Zinsaufwand	-927	-776
Zinsertrag	28	29
Jahresüberschuss	926	969

	Beteiligungsvermögen enewa GmbH	
	2025	2024
	T€	T€
betriebliche Erträge	547	266
betriebliche Aufwendungen	-6	-5
Jahresüberschuss	541	261

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?



Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe 15.a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Anstalt hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe 16.a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 4 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2 | 53113 Bonn

Weitere Pflichtangaben finden Sie unter impressum.dhpg.de und www.dhpg.de

CLA Global

INDEPENDENT NETWORK MEMBER

dhpG is an independent network member of CLA Global. See CLAGlobal.com/disclaimer